

## **Satzung**

### **der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 100 für den Bereich Nienberge – Altenberger Straße (Bebauungsplan Nr. 527: Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof)**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW wird die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen Altenberger Straße, Hägerstraße und der Straße „Am Baumberger Hof“ im Stadtteil Nienberge. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 11.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527: Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,  
Flur 8, Flurstücke 2, 4, 156-159, 333, 334, 580, 631, 649, 650, Teil des Flurstückes 651,  
Flur 20, Flurstücke 34, 83, 182, 273, 274, 286, 319, 320, Teile der Flurstücke 194, 293.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

#### **§ 2**

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Nutzungsänderungsantrages spätestens am 30.11.2011.